



Umsetzungsvorgaben zu den Fördergrundsätzen:

Fördergrundsätze zur Gewährung von Innovationsdarlehen im EFRE Programm Land Bremen 2021-2027 (EFRE-Innovationsdarlehen)

Stand 2024-12-18

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Phase 1 – One-Pager	3
1.2	Phase 2 – Projektskizze.....	3
1.3	Phase 3 – Antragstellung.....	4
1.4	Phase 4 – Kreditprüfung und Kreditvertrag	4
2	Förderfähige Kosten	5
2.1	Vorbemerkung.....	5
2.2	Personalkosten	5
2.3	Maschinen, Betriebs- und Geschäftskosten	5
2.4	Sachkosten.....	6
3	Auszahlung und Abrechnung des Darlehens.....	6
3.1	Darlehenstranchen	6
3.2	Großinvestitionen.....	6
4	Berichterstattung.....	7
5	Sonstige Bestimmungen	7
5.1	Prüfverfahren und Durchführung.....	7
5.2	Abbruch des Vorhabens	7
5.3	Evaluation	8
5.4	EFRE	8
	Anhang	9



1 Einleitung

Diese Umsetzungsvorgaben konkretisieren die Regelungen zur Förderung aus den vorbenannten Fördergrundsätzen und finden in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung Anwendung.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung

- den Fördergrundsätzen (Fördergrundsätze zur Gewährung von Innovationsdarlehen im EFRE Programm Land Bremen 2021-2027 (EFRE Innovationsdarlehen);
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ("AGVO"¹) sowie der De-minimis-Verordnung² in der jeweils geltenden Fassung;
- der Vorschriften der Europäischen Union zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ("EFRE"), insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1060 ("Dachverordnung")³, der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 ("EFRE-Verordnung")⁴ und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften.

Die Mindeststamme für ein Innovationsdarlehen beträgt grundsätzlich 100.000 Euro.

Das Antragsverfahren gliedert sich in die folgenden Phasen.

1.1 Phase 1 – One-Pager

Nach einer Initialberatung durch die BAB ist in der Phase 1 das Konzept bzw. die Idee auf max. einer Seite (One-Pager) festzuhalten und zur Beurteilung bei dem Ansprechpartner seitens der BAB einzureichen. Im One-Pager sind die folgenden Bullet Points zu adressieren:

- Unternehmensdarstellung, Kurzbeschreibung und Zielsetzung.
- Beschreibung des/der in dem Projekt entwickelten Produktes, Verfahrens bzw. Dienstleistungen sowie deren wirtschaftlichen Auswirkungen auf das antragstellende Unternehmen.
- Beschreibung des voraussichtlichen Umfangs der Projektkosten und des Zuwendungsbedarf.

1.2 Phase 2 – Projektskizze

In der Phase 2 wird die Projektskizze auf Basis des One-Pagers nach Rücksprache mit den Innovationsmanager:innen von der BAB ausgearbeitet und für die Beantragung vorbereitet. Die

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl.EU Nr. L 187/1 v. 26.6.2014, zul. geänd. durch VO (EU) Nr. 2023/1315 v. 23.6.2023, ABL. EU Nr. L 167/1 v. 30.06.2023 (ELI: <http://data.eu-ropa.eu/eli/reg/2023/1315/oj>).

² Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission v. 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.eu-ropa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).

³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fische-rei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl.EU Nr. L 231/152 v. 30.6.2021.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl.EU Nr. L 231/60 v. 30.6.2021.

Projektskizze dient als Bewertungsgrundlage für die Förderfähigkeit des Innovationsvorhabens. Wesentlicher Bestandteil dieser Phase ist unter anderem die Konkretisierung der folgenden Bullet Points:

- Beschreibung des operationalen Ziels des Projekts.
- Beschreiben verbindlicher Projekt-Meilensteine.
- Definition von eindeutigen und nach Abschluss des Projekts mit angemessenem Aufwand feststellbare Erfolgskriterien.
- Festlegung eines Verfahrens, dass die Durchführung der Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichem Abstand zum Abschluss des Projekts sicherstellt und dessen Ergebnis Eingang in den Verwendungsnachweis findet.

Das Projekt-Volumen und die Projekt-Meilensteine sollten so gewählt werden, dass eine sinnvolle Zuordnung von Kosten zu dem Vorhaben erfolgt und dabei möglichst das Vorhabens-Volumen den möglichen Kredithöhen angepasst ist. Ferner sollen die Meilensteine bezogen auf das Vorhaben sachlich sinnvoll und betragsmäßig angemessen sein.

1.3 Phase 3 – Antragstellung

Nach positiver Begutachtung der Projektskizze aus Phase 2 erfolgt die Beantragung im Kundenportal der Bremer Aufbau-Bank GmbH grundsätzlich in digitaler Form. Entsprechende Links zur Registrierung und zur Beantragungsdurchführung werden bereitgestellt.

Im Kundenportal müssen ausgewählte Inhalte aus der Skizze übertragen werden. Außerdem werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Die letzten 2 Jahresabschlüsse, falls vorhanden
- Eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
- Aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Organigramm der Unternehmensstruktur mit Gesellschaftern und Beteiligungen
- Unternehmensplanung

Die mit dem Antrag eingereichte Projektskizze wird von den Innovationsmanager:in geprüft und freigegeben. Die Projektskizze bzw. die Meilensteine werden -sofern der Kredit nach den erforderlichen Prüfungsschritten von den zuständigen Gremien der BAB genehmigt wird- Bestandteil des Kreditvertrages.

1.4 Phase 4 – Kreditprüfung und Kreditvertrag

Die Kredite dienen dazu, Innovationen von KMU zu ermöglichen. Eine finanzielle Tragfähigkeit muss dabei gegeben sein. Die finanzielle Tragfähigkeit bezieht sich auf das antragsstellende Unternehmen unter Einbeziehung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Zinsen und Tilgungen für das Innovationsdarlehen. Die Prüfungen erfolgen durch Kundenbetreuer:innen der BAB.

Die Darlehen werden grundsätzlich mit einem Nominalzinssatz von 0,25% p.a. verzinst. Dieser Förderzinssatz muss den Beihilferegelungen der EU entsprechen. Dazu wird der Subventionswert des Darlehens nach den entsprechenden Regelungen der EU von der BAB ermittelt. Im Ergebnis muss der Subventionswert den „de-minimis“ Regelungen bzw. der AGVO entsprechen. Sollten die zulässigen Grenzen überschritten werden, muss ein höherer Zinssatz mit einem Subventionswert innerhalb der zulässigen Grenzen vereinbart werden.

Kosten entstehen aus dem Darlehen grundsätzlich nicht. Sollte die BAB in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Rücksprache mit dem antragstellenden Unternehmen eine Einbindung externer Experten für erforderlich halten, wären diese externen Kosten vom Antragssteller zu übernehmen.

Für den Kredit sind grundsätzlich keine Sicherheiten zu stellen, weder betriebliche noch außerbetriebliche wie z.B. Gesellschafter-Bürgschaften.

Die Entscheidung über einen Kredit erfolgt durch die Gremien der BAB nach Prüfungen in Bezug auf die finanzielle Tragfähigkeit und den banküblichen Prüfungen in Bezug auf Regelungen zur Geldwäscheverhinderung u.a. Ein Rechtsanspruch auf einen Kredit besteht nicht.

Nach entsprechendem Gremienbeschluss wird ein Kreditvertrag zwischen Antragssteller und BAB geschlossen. In dem Kreditvertrag wird der Inhalt der Projektskizze für den Verwendungszweck und die Auszahlungen herangezogen. Die Auszahlungen erfolgen auf Basis des Kreditvertrages und der Projektskizze entsprechend der nachstehenden Regelungen.

2 Förderfähige Kosten

2.1 Vorbemerkung

In der Phase 2 des Antragsverfahrens (siehe Kap. 0) ist eine klare und nachvollziehbare Darstellung der Kosten erforderlich. Die Kosten müssen den jeweiligen Meilensteinen des Projekts zugeordnet und in die im Folgenden aufgeführten Positionen ab Abs. 2.2ff untergliedert werden. Die Prüfung der Plausibilität dieser Angaben obliegt der BAB.

Eine Verschiebung der Kosten ist innerhalb der Kategorien nach Absprache mit dem zuständigen Innovationsmanager möglich.

2.2 Personalkosten

Personalkosten umfassen alle Ausgaben, die einem Unternehmen im Zusammenhang mit seinen Mitarbeitenden entstehen. Dazu gehören Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie weitere gesetzliche oder freiwillige Sozialleistungen. Es kann grundsätzlich nur Personal am Standort der Projektdurchführung (Land Bremen) abgerechnet werden. Etwaige Ausnahmen müssen bei Antragstellung begründet werden.

2.3 Maschinen, Betriebs- und Geschäftskosten

Maschinen, Betriebs- und Geschäftskosten sind förderfähig und werden auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben erstattet.

- Maschinenkosten umfassen alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Instandhaltung von Maschinen verbunden sind, einschließlich Anschaffung, Abschreibung, Wartung und Reparaturen.
- Betriebskosten beziehen sich auf die laufenden Kosten, die für den Betrieb einer Anlage oder eines Unternehmens notwendig sind, wie z.B. Energie, Materialverbrauch und Löhne.
- Geschäftskosten decken alle allgemeinen Verwaltungskosten ab, die für die Führung des Unternehmens anfallen, einschließlich Miete, Versicherungen, Bürobedarf und andere Verwaltungsausgaben.

2.4 Sachkosten

Sachkosten sind nach den nachfolgenden Maßgaben förderfähig und werden auf Grundlage der tatsächlichen entstandenen Ausgaben nach Art. 53 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2021/1060 erstattet.

- Instrumente und Ausrüstung bezieht sich auf solche Anlagen und Gegenstände, die gesondert für das Projekt angeschafft oder hergestellt werden.
- Auftragsforschung, Wissen, Patente sowie Beratungskosten sind förderfähig, wenn sie ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- Fertigungs- oder Dienstleistungsaufträge an Dritte sind Kosten die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden. Diese Kosten sind förderfähig, wenn sie ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die keinen bzw. nur einen sehr geringen Anteil an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beinhalten. Es darf sich bei dem Auftragnehmer nicht um ein mit dem Antragsteller verbundenes oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenes Unternehmen handeln.
- Sonstige Betriebskosten: Dies sind Kosten, die unmittelbar durch das Projekt entstehen. Hierzu zählen Materialkosten (z.B. für Prüfkörper oder Betriebsmittel) und Teilnahmegebühren für projektbezogene Veranstaltungen und Konferenzen inkl. der dazugehörigen Reisekosten

3 Auszahlung und Abrechnung des Darlehens

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf zwei unterschiedliche Arten - der Auszahlung einer Tranche und der Erstattung von Großinvestitionen. Das bewilligte Darlehen kann erst mit Abschluss des Kreditvertrags über die BAB abgefordert und ausgezahlt werden. Hierzu ist eine Mittelanforderung über das Kundenportal zu erstellen.

3.1 Darlehenstranchen

Eine Tranche umfasst die förderfähigen Kosten des Vorhabens innerhalb eines Meilensteins. Jede Tranche wird im Voraus (ex ante) ausgezahlt. Die erste Tranche wird zu Beginn des Projekts bereitgestellt. Nach der Prüfung und Freigabe eines Meilensteins durch die Bewilligungsstelle erfolgt die Auszahlung für den darauf folgenden Meilenstein.

Die Höhe einer jeden Tranche wird durch den Antragsteller in der Projektskizze (siehe Kap. 0) und im Antrag festgehalten. Für die Plausibilitätsprüfung durch die Bewilligungsstelle ist eine Zuordnung der Kosten entsprechend Kap. 2 in eine der folgenden Gruppen sowie eine entsprechende Erläuterung erforderlich:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Maschinen, Betriebs- und Geschäftskosten

Die Auszahlung einer nachfolgenden Tranche erfolgt auf Grundlage der Erreichung vordefinierter Meilensteine und Ergebnisse, die im Projektplan festgelegt sind. Die Bewilligungsstelle überprüft die Erreichung der Ziele eines Meilensteins, um die Auszahlung der Pauschalbeträge für folgende Meilensteine zu legitimieren. Ein weiterer Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten ist nicht nötig.

3.2 Großinvestitionen

Großinvestitionen sind Investitionen mit einem Gesamtwert ab 50.000 Euro netto. Diese können sowohl einzelne Anschaffungen umfassen, als auch Sammelbestände, die gemeinsam eine Anlage mit

Zubehör bilden. Zu den Großinvestitionen zählen beispielsweise der Erwerb von Maschinen, Fahrzeugen oder technischer Ausrüstung, die für das Vorhaben unerlässlich sind. Auch die Anschaffung von umfangreicher Software oder IT-Infrastruktur fällt unter diese Kategorie, sofern die Kosten den genannten Schwellenwert überschreiten. Großinvestitionen werden nach Vorlage der entsprechenden Rechnung erstattet. Sollten Abweichungen von der ursprünglichen Planung aus der Projektskizze auftreten, ist eine Abstimmung mit der BAB erforderlich.

4 Berichterstattung

Der Antragsteller ist verpflichtet den Projektfortschritt zu jedem Meilenstein in einem Statusbericht zu berichten. Der Statusbericht dient als Grundlage für die Begutachtung des Meilensteins und für die Freigabe der Folgetranche.

Der Statusbericht muss mindestens die Darstellung der innerhalb des Meilensteins umgesetzten Maßnahmen, die erzielten Ergebnisse und erreichten oder nicht erreichten Ziele beinhalten. Er muss zum Ende eines Meilensteins über die Mittelanforderung (siehe Abs. 2.1) in der Förderbar eingereicht werden. Die Seitenzahl ist auf 6 Seiten zu begrenzen.

Zum Ende ist ein Abschlussbericht in einem Umfang von maximal 10 Seiten, der eine Zusammenfassung des Vorhabens darstellt. Der Abschlussbericht muss via E-Mail mit einer Frist von drei Monaten nach Ende des Vorhabens an den für das Vorhaben Zuständigen Innovationsmanager/-in übersendet werden. Inhaltlich gelten dieselben Vorgaben wie beim Statusbericht.

5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Prüfverfahren und Durchführung

Der BAB obliegt insbesondere die Beratung der Antragstellenden, die Prüfung der Projektskizze und Anträge, die Kreditentscheidung, die Überprüfung von Projektmeilensteinen, die kassentechnische Abwicklung des Kreditvertrags und die rechnerische und sachliche Prüfung der Verwendungsnachweise.

5.2 Abbruch des Vorhabens

Sollte das Projekt abgebrochen werden durch entsprechende Erklärung des Antragsstellers oder Nicht-Erreichen eines Meilensteines (ggf. nach Einräumung einer Frist), wird der Kredit nicht weiter ausbezahlt. Es besteht für den Kreditnehmer dann -wie auch immer- die Möglichkeit, den Kredit ohne Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder sonstiger Kosten zurückzuzahlen.

Wenn eine Rückzahlung beim Abbruch nicht gewünscht oder nicht möglich ist, kann

- a) der Kredit entweder seitens der BAB zu unveränderten Konditionen fortgeführt werden (die Rückzahlung erfolgt durch die ursprünglich vereinbarten Tilgungen dann schneller) oder
- b) der Kredit mit erhöhten Tilgungen fortgeführt werden oder
- c) der Kredit zu erhöhten marktmäßigen Zinsen mit gleicher oder geänderter Tilgung fortgeführt werden oder
- d) der Kredit seitens der BAB gekündigt werden.

Zu einer Kündigung des Kredites wird die BAB sich nur entscheiden, wenn nach Meinung der BAB die Mittel nicht für den vorgesehenen Verwendungszweck abgerufen wurden oder in sonst einer Art arglistig getäuscht wurde. Ein Kündigungsrecht der BAB kann auch aus anderem Grund vorliegen,



maßgeblich ist ausschließlich der Kreditvertrag. Die Entscheidung zu einer Kündigung obliegt allein der BAB. Alle anderen o.a. Möglichkeiten bedürfen einer einvernehmlichen Vertragsanpassung. Die BAB wird in ihren Entscheidungen, die dann ggf. ein Angebot zur Vertragsanpassung darstellen, stets alle wesentlichen Umstände und Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Eine Anpassung eines „de-minimis“-Subventionswertes erfolgt nicht.

5.3 Evaluation

Um eine mittel- bis langfristige Verfolgung von Projektergebnissen und ihren regionalen Wirkungen zu gewährleisten, sind die Kreditnehmer:innen verpflichtet, auf autorisierte Anfrage umfassende Auskünfte zu erteilen und insoweit an einer Projektevaluation mitzuwirken.

5.4 EFRE

Bei Förderungen mit Mitteln des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind die spezifischen Vorschriften und Regelungen für das EFRE Programm Land Bremen 2021-2027 (www.efre-bremen.de) vollumfänglich zu beachten. Details dazu sind in den Kreditvertrag zu regeln.

Anhang

Gewerbliche Wirtschaft

Die gewerbliche Wirtschaft umfasst die Bereiche Industrie, Bau sowie Handel und Dienstleistungen. Zentral für die Einordnung eines Unternehmens zur gewerblichen Wirtschaft ist, dass planmäßig und für eine gewisse Dauer eine Tätigkeit zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird und dass die Tätigkeit kein freier Beruf ist.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Es gilt die KMU-Definition gemäß Anhang I zur AGVO.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen und deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Bei der Ermittlung der Unternehmensgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nach Maßgabe der KMU-Definition um ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen handelt.